

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Innen- und Rechtsausschuss**

18. WP - 27. Sitzung

am Mittwoch, dem 13. März 2013, 14:00 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

**Anwesende Abgeordnete**

Barbara Ostmeier (CDU)

Dr. Axel Bernstein (CDU)

Astrid Damerow (CDU)

Dr. Kai Dolgner (SPD)

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wolfgang Kubicki (FDP)

Wolfgang Dudda (PIRATEN)

Lars Harms (SSW)

Vorsitzende

i.V. Petra Nicolaisen

**Weitere Abgeordnete**

Peter Eichstädt (SPD)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

Uli König (PIRATEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenschutzordnung des Landtags</b>	<b>4</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/513</a>	
<b>2. Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung</b>	<b>6</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/512</a>	
<b>3. Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts</b>	<b>11</b>
Gesetzentwurf der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/490</a>	
<b>4. Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)</b>	<b>12</b>
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP <a href="#">Drucksache 18/508</a>	
<b>5. Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen</b>	<b>13</b>
Antrag der Fraktion der PIRATEN <a href="#">Drucksache 18/447</a>	
<b>6. Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2013</b>	<b>15</b>
Bericht der Landesregierung <a href="#">Drucksache 18/478</a>	
<b>7. Verschiedenes</b>	<b>16</b>

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Datenschutzordnung des Landtags**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/513](#)

(überwiesen am 22. Februar 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/929, 18/930](#)

Herr Schlie, Präsident Landtags, stellt kurz einleitend den Sachstand dar. Er führt unter anderem aus, dass innerhalb der Landtagsverwaltung nach der Herausgabe der Einladung zur 1. Sitzung des Datenschutzgremiums in dieser Legislaturperiode festgestellt worden sei, dass es an einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage fehle. Daraufhin habe er wieder ausladen lassen. In der Zwischenzeit habe es in der letzten Woche eine Besprechung der designierten Mitglieder des Datenschutzgremiums und der Fraktionen gegeben. In dem Gespräch sei man übereingekommen, möglichst schnell eine gesetzliche Grundlage zu schaffen. Am Sinnvollsten sei es, im Datenschutzgesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenschutzordnung des Landtags vorzusehen. Die Landtagsverwaltung habe angeboten, hier Hilfestellung bei der Formulierung zu leisten. Entsprechende Unterlagen der Landtagsverwaltung seien inzwischen allen Beteiligten zugegangen. Aus seiner Sicht sei damit das Wesentliche auf den Weg gebracht worden, und es erübrige sich, noch einmal im Detail zu dem Thema weitere Ausführungen zu machen.

Abg. Eichstädt nimmt Bezug auf die von der Landtagsverwaltung vorgelegten Formulierungsvorschläge, mit denen das bestehende Rechtsproblem gelöst werden könne, die fünf Fraktionen aufgenommen und als gemeinsame Anträge mit den [Umdrucken 18/929](#) und [18/930](#) vorgelegt hätten. Inzwischen habe die Fraktion der PIRATEN ebenfalls signalisiert, dass sie sich diesen Anträgen anschließen könne.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des interfraktionellen Änderungsantrags,

[Umdruck 18/929](#). Außerdem gibt er im Weg der Selbstbefassung an den Landtag einstimmig die Empfehlung ab, den aus [Umdruck 18/930](#) ersichtlichen Beschluss zu fassen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/512](#)

(überwiesen am 20. Februar 2013)

hierzu: [Umdrucke 18/904](#), [18/905](#), [18/923](#), [18/924](#), [18/978](#)

Herr Dr. Schmidt-Elsaëber, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Kultur und Europa, weist darauf hin, dass das Ministerium dem Ausschuss inzwischen den Entwurf für das Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Staatsvertrags zwischen der Stadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein zugeleitet habe. Auch die im Ausschuss in der letzten Beratung aufgeworfene Rechtsfrage, welches Recht für die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten gelte, die in Hamburg untergebracht seien, habe das Ministerium gegenüber dem Ausschuss ebenso wie der Wissenschaftliche Dienst des Landtags inzwischen schriftlich beantwortet. Hier gelte das Territorialprinzip. Das bedeute, der Ort der Unterbringung sei entscheidend für das anzuwendende Recht, es sei denn, im Staatsvertrag sei etwas anderes geregelt. Dies treffe nur für einen Bereich zu, nämlich den Bereich der Therapieunterbringung. Im übrigen sei dies keine völlig neue Situation, denn bereits heute gebe es Strafgefangene, die in anderen Bundesländern untergebracht würden. Auch für diese Gefangenen werde entsprechend verfahren.

Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber geht sodann auf den Standard der Unterbringung für die Sicherungsverwahrten ein. Zum Zeitpunkt, wann das OLG Hamburg voraussichtlich über die hierzu anhängige Klage entscheiden werde, könne er nichts Neues sagen. Festzustellen sei aber, dass der vom OLG Naumburg in seinem Urteil vorgesehene Raumbedarf ein obiter dictum sei, das nicht mehr begründet werde. Die Bundesländer hätten deshalb auch unterschiedlich auf dieses Urteil reagiert. Man könne jedoch vermuten, dass das OLG Naumburg die Zahl 20 qm für jeden Sicherungsverwahrten genannt habe, weil diese Zahl zu den Verhältnissen dort vor Ort passten. Die Zahl sei nicht nur von Hamburg und Schleswig-Holstein bisher nicht umgesetzt worden, sondern auch von einer Reihe weiterer Bundesländer.

Er weist darauf hin, dass es inzwischen mehrere Gerichtsentscheidungen in Deutschland gebe, die das vom OLG Naumburg aufgestellte obiter dictum kritisierten. Schleswig-Holstein habe keine Notwendigkeit gesehen, im Hinblick auf diese Entscheidung Änderungen an den im Staatsvertrag vorgesehenen Regelungen vorzunehmen. Wenn wider erwarten das OLG Hamburg die im Staatsvertrag vorgesehenen Regelungen nicht für ausreichend erachten sollte, werde man sich mit Hamburg erneut zusammensetzen müssen, um die Voraussetzungen entsprechend anzupassen. Die Gefahr sei aus seiner Sicht im Moment jedoch eher als gering einzuschätzen.

Das Ministerium habe weiter noch einmal die Forderung nach der Zurverfügungstellung einer eigenen Dusche geprüft. Es sei zu dem Ergebnis gekommen, dass Gemeinschaftsduschen vor dem Hintergrund einer möglichen Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Sicherungsverwahrten problematisch sein könnten. In der Praxis lasse sich dieses Problem in Hamburg Fuhlsbüttel aber dadurch lösen, dass es durch entsprechende Organisation möglich sein werde, dass jeder Sicherungsverwahrte einzeln duschen könne.

Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaesser betont, dass bei der Unterbringung der Sicherungsverwahrten das Therapieangebot im Vordergrund stehen müsse. Hierauf lege Schleswig-Holstein auch ein besonderes Gewicht. Das Therapieangebot, das im Zusammenhang mit der Unterbringung in Hamburg zur Verfügung gestellt werden solle, sei dementsprechend gut ausgebaut.

Er geht sodann auf die Unterbringung von ehemaligen Sicherungsverwahrten näher ein. Hamburg habe den Wunsch geäußert, dass der eine oder andere Sicherungsverwahrte nach seiner Entlassung nicht in Hamburg, sondern in Schleswig-Holstein in Einrichtungen untergebracht werden solle, die von Hamburg betrieben würden. Im Verwaltungsabkommen sei dazu geregelt, dass dies nur im Einvernehmen mit Schleswig-Holstein möglich sein werde. Außerdem sei auch festgelegt, dass dies nicht für solche Fälle gelten könne, die eine Polizeiüberwachung benötigten. Das seien aber wohl eher hypothetische Fälle. Denn in Zukunft sei davon auszugehen, dass es vor dem Hintergrund der durchgeführten Therapie in der Sicherungsunterbringung für Gerichte schwierig sein werde, eine solche Überwachung nach der Entlassung anzuordnen. Dennoch habe man vorsorglich auch für diese Fälle eine Regelung in das Verwaltungsabkommen mit aufgenommen. Für die in stationären Einrichtungen in Schleswig-Holstein untergebrachten ehemaligen Sicherungsverwahrten aus Hamburg sei keine Kostenregelung in das Verwaltungsabkommen oder woanders mit aufgenommen worden, weil es für diese Fälle schon ganz normale andere Regelungen gebe, die Anwendung fänden. Hier greife zum Beispiel die Regelung im SGB, dass Kosten für stationär Untergebrachte von den Kommunen zu tragen seien, aus denen die Untergebrachten stammten.

Abg. Kubicki bemerkt, ihm gehe es weniger um die konkreten Quadratmeterzahlen, da er davon ausgehe, dass diese strittige Frage irgendwann durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts geklärt werden werde. Wichtig sei aus seiner Sicht vielmehr, dass man den Sicherungsverwahrten in der Sicherungsverwahrung selbst die Entscheidung überlassen müsse, wann sie beispielsweise Essen beziehungsweise wann sie duschen wollten. Deshalb sei es aus seiner Sicht unabdingbar, ihnen auch Nasszellen innerhalb des Wohnbereichs zur Verfügung zu stellen. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëer erklärt, es sei nicht auszuschließen, dass man - sollte durch Gerichtsbeschluss eine Dusche innerhalb des Wohnbereichs vorgeschrieben werden - das in Hamburg noch realisieren könne. Schwieriger werde es, zusätzliche Quadratmeter pro Sicherungsverwahrten in Hamburg umzusetzen, da diese bei den baulichen Gegebenheiten einfach nicht vorhanden seien.

Im Zusammenhang mit Fragen von Abg. Ostmeier führt Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëer unter anderem aus, das Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz, das in Hamburg als Entwurf vorliege und voraussichtlich so verabschiedet werde, sei aus Sicht des Justizministeriums ebenso verfassungsgemäß wie das in Schleswig-Holstein vorliegende Gesetz. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts würden auch mit dem Hamburger Vollzugsgesetzesentwurf umgesetzt. Dieses Gesetz sei in Nuancen unterschiedlich zu dem Schleswig-Holsteinischen. Ob das wirklich zu dem von Abg. Ostmeier angesprochenen Fall führen werde, dass Sicherungsverwahrte unter Verweis auf das nicht ganz so restriktive schleswig-holsteinische Vollzugsgesetz versuchen werden, auch in Schleswig-Holstein untergebracht zu werden, könne er nicht einschätzen. Er sehe eher, dass die zurzeit in Lübeck untergebrachten Sicherungsverwahrten durch den Umzug nach Hamburg ihr soziales Umfeld verlören und deshalb voraussichtlich diesen Umzug nicht gern vornehmen werden. In Schleswig-Holstein würden zunächst diejenigen Sicherungsverwahrten verbleiben, die sich schon in der Sozialtherapie befänden, um zu verhindern, dass diese jetzt abgebrochen werden müsse.

Abg. Dudda berichtet, dass er am Montag an dem Besuch von Abgeordneten des Landtags in der JVA Fuhlsbüttel teilgenommen und sich die Unterbringungssituation vor Ort angeschaut habe. Dabei habe er nicht feststellen können, dass die Sicherungsverwahrten wohnungsähnlich untergebracht würden. Aus seiner Sicht müsse vermieden werden, dass beispielsweise das gemeinsame Kochen in den Wohngruppen zur Zwangstherapie werde.

Er geht sodann auf das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes zur Frage der Rechtsanwendung des Hamburgischen Vollzugsrechts auf die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten ein und erklärt, die Situation sei nicht zufriedenstellend. Seine Fraktion könne nicht gut damit leben, dass in den beiden Ländern unterschiedliche Rechtstandards durch die

Vollzugsgesetze gesetzt werden sollten. Er plädiere dafür, noch einmal den Versuch zu unternehmen, ein gemeinsames Vollzugsgesetz zu verabschieden.

Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber führt auf die Frage zum Beratungsstand des Vollzugsgesetzes in Hamburg durch die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, aus, ihm sei nur bekannt, dass am 2. April 2013 der Hamburger Justizausschuss seine mündliche Anhörung zu dem Vollzugsgesetz durchgeführt habe. Seinem Kenntnisstand nach sei damit das Verfahren in den beiden Bundesländern etwa gleich weit. Beide Gesetze sollten am 1. Juni 2013 in Kraft treten. Für das Justizministerium sei entscheidend, dass beide vorgelegten Gesetzentwürfe verfassungsgemäß seien. Daran hege das Ministerium keinen Zweifel. Im Rahmen eines Staatsvertrages sei es nach seinem Kenntnisstand auch nicht üblich, dass man beteiligte Landesgesetze in einem gemeinsamen Verfahren zwischen den Ländern verabschiede.

Abg. Dr. Breyer regt an, zum Staatsvertrag doch noch einmal eine Anhörung durchzuführen. Diese könne man gegebenenfalls mit der Anhörung zum Vollzugsgesetz verbinden.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Dolgner bestätigt Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber, dass sowohl der Staatsvertrag als auch das Vollzugsgesetz in der April-Tagung des Landtags in zweiter Lesung verabschiedet werden sollten, da beide Gesetze noch ausgefertigt und verkündet werden müssten. Die Landtagstagung im Mai finde in Schleswig-Holstein erst Ende des Monats statt, sodass die verbleibende Zeit bis zum 1. Juni 2013 zu kurz sei, um das Ausfertigungs- und Verkündungsverfahren noch durchzuführen.

Bezugnehmend auf eine Frage von Abg. Dr. Bernstein erklärt Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber, dass es vor dem Hintergrund des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens nicht mehr möglich sein werde, noch Änderungen zum Staatsvertrag mit Hamburg auszuhandeln. Sollte der Schleswig-Holsteinische Landtag noch Änderungsbedarf sehen, müsse das Verfahren zur Aushandlung des Staatsvertrags von vorn beginnen. Er verweist darauf, dass dem Landtag schon vor der Vorlage des Gesetzentwurfs der Entwurf zu dem Staatsvertrag im Rahmen des Unterrichtsverfahrens zugeleitet worden sei.

Abg. Kubicki fragt, welche Konsequenz es hätte, wenn das OLG Hamburg demnächst entscheiden würden, dass die Quadratmeterzahl, die in der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel pro Sicherungsverwahrtem zur Verfügung gestellt werde, nicht ausreiche. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber antwortet, das Gericht könne dann auch zu dem Ergebnis kommen, dass es eine Übergangsfrist gebe, innerhalb derer entsprechende Nachbesserungen an der Wohnsituation vorgenommen werden müssten. Außerdem gehe er davon aus, dass Schleswig-Holstein, wenn die Not groß sein werde, auch die Möglichkeit habe, seine Sicherungsverwahrten in anderen

Bundesländern unterzubringen. Wenn auch diese Möglichkeit ausscheide, müsse Schleswig-Holstein nach Möglichkeiten suchen, die Sicherungsverwahrten im eigenen Land unterzubringen. Er betont, dass das Ministerium alles unternehmen werde um zu verhindern, dass Sicherungsverwahrte, die als gefährlich einzustufen seien, in die Freiheit entlassen werden müssten. - Abg. Kubicki merkt an, er bezweifle, dass eine Entscheidung des hamburgischen OLG, das beispielsweise mit einer Übergangsfrist versehen sei, dann auch für die schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrten, die in Hamburg untergebracht seien, gelten würde. Es sei zu befürchten, dass man dazu zumindest die Entscheidung eines schleswig-holsteinischen Gerichts benötige. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber erklärt, er nehme diesen Hinweis gern auf und werde das prüfen lassen, damit Schleswig-Holstein auf alle Eventualitäten vorbereitet sei.

Abg. Dr. Breyer ist der Auffassung, dass man keine unnötigen öffentlichen Ängste schüren sollte, dass Sicherungsverwahrte in die Freiheit entlassen werden müssten. - Staatssekretär Dr. Schmidt-Elsaëber weist darauf hin, dass es schon seit Jahrzehnten Sicherungsverwahrte in Deutschland gebe. Es gebe auch Sicherungsverwahrte, die in Freiheit gekommen und nicht wieder straffällig geworden seien. Das Risiko dürfe man aber nicht unterschätzen, und dieses werde zum Teil nur durch eine ganz massive Polizeipräsenz aufgefangen. Eine solche Situation wolle man für das Land Schleswig-Holstein und für die Polizei hier in Schleswig-Holstein vermeiden. Im Ergebnis sei man sich doch auch darüber einig, dass es in den vergangenen Jahren zum Teil Sicherungsverwahrte gegeben habe, weil man sich zu wenig um sie gekümmert habe.

Abg. Dr. Dolgner schlägt für das weitere Beratungsverfahren vor, am 10. April 2013 eine mündliche Anhörung zu den beiden Gesetzentwürfen durchzuführen. Die mündlichen Anzuhörenden sollten darüber hinaus darum gebeten werden, auch auf Einzelfragen aus den Fraktionen einzugehen. Den Fraktionen könne bis zum 18. März 2013 Gelegenheit für die Benennung ihrer Anzuhörenden und das Einreichen weiterer Fragen für die Anhörung gegeben werden. Die Beschlussfassung sollte für den 17. April 2013 vorgesehen werden. - Nach einer Diskussion über die grundsätzliche Frage, ob man über Dinge entscheiden sollte, die man vorher nicht persönlich gesehen habe, kündigt das Justizministerium im Zusammenhang mit dem Vorschlag von Abg. Dudda, die JVA Fuhlsbüttel vor Beschlussfassung über das Vollzugsgesetz zu besuchen, an, für diejenigen Ausschussmitglieder, die Interesse daran hätten, am 8. oder 12. April 2013 einen Besuchstermin zu organisieren. - Der Ausschuss stimmt im Übrigen den Verfahrenschlägen von Abg. Dr. Dolgner zu.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts**

Gesetzentwurf der Landesregierung

[Drucksache 18/490](#)

(überwiesen 22. Februar 2013)

Der Ausschuss schließt seine Beratungen zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts, [Drucksache 18/490](#), ab, nachdem das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa darüber informiert hat, dass eine Beteiligung der kommunalen Landesverbände im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfs stattgefunden habe und diese keine Einwände erhoben hätten.

In der anschließenden Abstimmung empfiehlt der Ausschuss dem Landtag einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)**

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/508](#)

(überwiesen am 20. Februar 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Finanzausschuss und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdruck 18/839](#), [18/970](#), [18/1062](#)

Die Ausschussmitglieder beschließen, in ihrer Sitzung am 17. April 2013 über den Gesetzentwurf weiter zu beraten und zu dieser Sitzung auch Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes und des Landesrechnungshofs einzuladen. Der Ausschuss nimmt in Aussicht, dem Landtag zu seiner April-Tagung eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

### **Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen**

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/447](#)

(überwiesen am 25. Januar 2013)

Herr Breitner, Innenminister, verweist auf seine Ausführungen im Rahmen der Landtagstagung zu der Vorlage, aus der seine Position deutlich geworden sei. Seiner Einschätzung nach fehle es in der bevorstehenden Diskussion auf Bundesebene zu diesem Thema noch an Entscheidungsreife.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, wann die nächste Sicherheitskonferenz stattfinden werde und ob daran auch die Innenminister der Länder teilnähmen. - Minister Breitner antwortet, seines Wissens nach gebe es noch keinen Termin für die Sicherheitskonferenz.

Abg. Dr. Breyer macht deutlich, dass es wünschenswert sei, die Entschließung des Landtags vor der nächsten anstehenden Sicherheitskonferenz zu verabschieden, um diese als Grundlage in die Beratungen einspeisen zu können. Er könne sich vorstellen, dass man sich vielleicht fraktionsübergreifend auf eine Formulierung einigen könnte, aus der deutlich werde, dass jedenfalls nicht spektakuläre Einzelfälle zum Anlass genommen werden dürften, generell eine Videoüberwachung anzuordnen.

Minister Breitner hält es für eine gute Idee, zunächst mit den Verantwortlichen in diesem Bereich das Gespräch zu suchen.

Abg. Dr. Bernstein erklärt, die CDU-Fraktion könne den Punkten in dem vorliegenden Antrag der Fraktion der PIRATEN nicht zustimmen. Eine Entscheidung in der Sache sei zum jetzigen Zeitpunkt aus der Sicht seiner Fraktion auch nicht sinnvoll, da man noch nicht mit den Verantwortlichen gesprochen habe.

Abg. Lange macht deutlich, dass die SPD-Fraktion, sollte es heute zu einer Abstimmung in der Sache kommen, den Antrag der Fraktion der PIRATEN ablehnen werde, weil sie seine Wirkungsweise in Abrede stelle. Sie weist auf einen weiteren Antrag der Fraktion der PIRATEN im Plenarverfahren hin, der sich auf die Videoüberwachung von Zügen beziehe. Auch dieser Antrag stehe in dem Kontext der Aussage, dass man generell gegen Videoüber-

wachung sei. Diese könne die SPD-Fraktion nicht mittragen. Es gebe durchaus Bereiche, in denen eine Videoüberwachung sinnvoll sei und insbesondere die Polizei bei ihrer Arbeit unterstützen könne.

Der Ausschuss kommt überein, seine Beratungen zum Antrag der Fraktion der PIRATEN, Entschließung zur Videoüberwachung an Bahnhöfen, [Drucksache 18/447](#), zunächst zurückzustellen und im Sommer 2013 mit einem Gespräch mit Vertretern der Bundespolizei und der DB AG fortzusetzen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2013**

Bericht der Landesregierung

[Drucksache 18/478](#)

(überwiesen am 22. Februar 2013 an den **Europaausschuss** und alle weiteren Ausschüsse des Landtages)

Der Ausschuss empfiehlt dem federführenden Europaausschuss, den Bericht der Landesregierung, Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2013, [Drucksache 18/478](#), dem Landtag zur Kenntnisnahme zu empfehlen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Frau Dr. Riedinger, Wissenschaftlicher Dienst des Landtags, informiert über den Sachstand des Verfahrens vor dem Landesverfassungsgericht im Zusammenhang mit dem Unterbringungsverfahren nach dem PsychKG, [Umdruck 18/829](#). - Die Ausschussmitglieder kommen überein, über die Abgabe einer Stellungnahme in diesem Verfahren erneut zu beraten, wenn die Nachricht des Landesverfassungsgerichts zur Fortsetzung des Verfahrens vorliege.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 15:35 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier  
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder  
Geschäfts- und Protokollführerin